



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20. Juli 2021

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

### **Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 16. Juli 2021

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzusetzen:

## **1. Impfungen in vom Hochwasser betroffenen Gebieten**

In den vom Hochwasser betroffenen Gebieten besteht insbesondere bei der gemeinschaftlichen Unterbringung in Notunterkünften ein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen.

Aus diesem Grund stellt das MAGS allen betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend des lokalen Bedarfs Impfstoff der Firmen Johnson & Johnson, BioNTech und Moderna zur Verfügung. Sofern die lokalen Impfstrukturen aufgrund der Folgen des Hochwassers nicht ausreichen sollten, um eigenständige Impfangebote zu etablieren, wird das MAGS ggf. unter Einbindung anliegender Kreise und kreisfreier Städte eine zusätzliche Unterstützung des Impfgeschehens organisieren.

Zur Aufstockung des Johnson & Johnson-Kontingentes übermitteln Sie bitte eine E-Mail mit dem lokalen Bedarf an [impfung-corona@mags.nrw.de](mailto:impfung-corona@mags.nrw.de). Für die Bestellung von mRNA-Impfstoffen ist keine Kontingentanpassung erforderlich (s. Punkt 4).

## **2. Mindestöffnungszeiten**

Um ein möglichst niedrigschwelliges Impfangebot in den Impfzentren vorhalten zu können, sind landesweit einheitliche Mindestöffnungszeiten sicherzustellen. Alle Impfzentren haben daher ab dem 26. Juli 2021 wöchentlich mindestens mittwochs bis sonntags von 14 bis 20 Uhr ein Impfangebot im Impfzentrum zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der abnehmenden Nachfrage nach Impfungen in den Impfzentren ist die personelle Besetzung – auch des medizinischen und pharmazeutischen Personals – auf das erforderliche Maß zu reduzieren.

### **3. Impfintervall BioNTech**

Bei Impfungen mit dem Impfstoff der Firma BioNTech kann das Impfintervall im Bedarfsfall auf den durch die Zulassung eingeräumten Mindestabstand von drei Wochen reduziert werden.

### **4. Aufhebung der Kontingentierung von mRNA-Impfstoffen für Erstimpfungen**

Ab sofort entfällt die Kontingentierung der Impfstoffmengen für Erstimpfungen mit den mRNA-Impfstoffen der Firmen BioNTech und Moderna. Die Bestellungen können entsprechend des lokalen Bedarfs erfolgen.

Beim Abruf von Impfstoff aus dem Landeslager ist durch die zuständigen Personen zu berücksichtigen, dass die Bestellung ausschließlich in einer Menge zu erfolgen hat, die das Risiko eines Verwurfs minimiert. Es liegt im Interesse des Landes sicherzustellen, dass jene Impfstoffmengen, die für die Impfung der hiesigen Bevölkerung nicht benötigt werden, in Drittstaaten genutzt werden können. Nach aktuellem Sachstand kommen Impfstoffmengen, die an die Impfzentren ausgeliefert und dort nicht genutzt wurden, für eine Spende an Drittstaaten derzeit nicht in Frage.

### **5. Impfstoffspenden**

Der Impfstoff gegen COVID-19, der in den Impfzentren, durch mobile Teams, im niedergelassenen oder betriebsärztlichen Bereich verimpft wird, ist Eigentum des Bundes.

Eine Spende von nicht benötigten Impfstoffmengen an Dritte kann daher rechtswirksam nur durch den Bund erfolgen. Hierzu ist die Bundesregierung sowohl mit den Impfstoffherstellern (Anpassung der bestehenden Lieferverträge) als auch mit Drittstaaten im Austausch.

## **6. Annahme von Impfstoff ambulanter Arztpraxen und aus betrieblichen Impfungen**

Punkt 5.3 der „Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte“ des Bundesgesundheitsministeriums in der Fassung vom 12. Juli 2021 ermöglicht es Impfzentren, Impfstoff aus niedergelassenen Praxen und aus betrieblichen Impfungen entgegenzunehmen und zu verwenden – vorausgesetzt, die in der Allgemeinverfügung aufgeführten Rahmenbedingungen sind erfüllt (bspw. hinsichtlich der Impfstofflagerung).

Eine Verpflichtung zur Entgegennahme des Impfstoffs ergibt sich hieraus für die Impfzentren nicht. Insbesondere dürfen die Impfzentren nur solche Impfstoffmengen annehmen, für die die qualitätsgesicherte Lagerung garantiert werden kann (auch schriftlich!) und die im Impfzentrum auch tatsächlich zur Anwendung kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann